



Brüssel, den 18. April 2016  
(OR. en)

7829/16  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0023 (COD)

---

CODEC 422  
GENVAL 47  
AVIATION 63  
DATAPROTECT 29  
ENFOPOL 104

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

#### Erklärung des Rates

Nach Artikel 2 der PNR-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit, diese Richtlinie freiwillig auf Flüge innerhalb der EU anzuwenden; dies muss der Kommission mitgeteilt werden.

In Anbetracht der derzeitigen Sicherheitslage in Europa erklären die Mitgliedstaaten, dass sie zu dem in Artikel 18 festgelegten Zeitpunkt der Umsetzung von dieser in Artikel 2 vorgesehenen Möglichkeit gemäß den Bedingungen der Richtlinie in vollem Umfang Gebrauch machen werden.

Die Mitgliedstaaten erklären, dass sie sich – wie vom Parlament gewünscht – dazu verpflichten<sup>1</sup>, nach ihrem jeweiligen nationalen Recht die Erhebung von PNR-Daten auf Unternehmen auszuweiten, die keine Fluggesellschaften sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen – einschließlich Flugbuchungen – erbringen, für die sie PNR-Daten erheben und verarbeiten.

---

<sup>1</sup> In einigen Mitgliedstaaten Gegenstand parlamentarischer Verfahren.